

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Markt Rennertshofen, Marktstraße 18, 86643 Rennertshofen

Vorhaben: Gewässeraufweitung und Schaffung von Retentionsraum durch eine Umgestaltung des Sprösselbach

I. Sachverhalt

Ziel des Vorhabens ist die Gewässeraufweitung und Schaffung von Retentionsraum durch eine Umgestaltung des Sprösselbach auf Fl.-Nr. 137 und Fl.-Nr. 13, Gemarkung Mauern. Dabei soll sichergestellt werden, dass bei Hochwasserabflüssen im Gewässer genug Retentionsvolumen zur Verfügung steht, um einen schädlichen Abfluss und hydraulischen Stress in den nachfolgenden Gewässerabschnitten zu verhindern bzw. zu vermindern. Der Planungsbereich erstreckt sich südlich von Mauern, der Beginn des Gewässerausbaus soll ungefähr auf Höhe des Teiches auf der Fl.-Nr. 13, Gemarkung Mauern liegen.

Der Sprösselbach entspringt nördlich des OT Mauern. Er fließt in südlicher Richtung durch Mauern nach Rennertshofen, wo er nach insgesamt rund 3,5 km in die Ussel mündet. Zur Schaffung von Retentionsvolumen ist eine Uferabflachung bis zur Mittelwasserlinie des Sprösselbachs vorgesehen.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Die geplante Gewässeraufweitung und Schaffung von Retentionsraum stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme gem. Punkt 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, da es sich um einen naturnahen Ausbau eines Baches handelt. In der zweiten Spalte der Anlage 1 ist ein solches Vorhaben mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet und demnach ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme der Gewässeraufweitung liegt im Landschaftsschutzgebiet mit der ID LSG-00357.01 („Schutz des Wellheimer Donautrockentales im Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“). Demnach liegen gem. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vor und es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

a. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Einleitung von Niederschlagswasser in den Sprösselbach. Die Maßnahme ist geeignet die nachteiligen Auswirkungen der Niederschlagswassereinleitungen abzumildern.

Im Rahmen des Vorhabens findet keine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung etc. statt. Zur Schaffung von Retentionsraum und für die Böschungsabflachungen sind ein Bodenabtrag und Flächeninanspruchnahme nötig. Während der Bauphase werden natürliche Ressourcen zur Durchführung der Baumaßnahme zeitlich begrenzt in Anspruch genommen.

Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind nur während der Zeit der Maßnahmenumsetzung und Bauphase, bspw. durch Lärm oder erhöhter Verkehr denkbar. Im Umfeld der Maßnahmen sind, abgesehen von Wohnbebauung, keine lärmempfindlichen Nutzungen bekannt. Nach Fertigstellung entfallen etwaige Belästigungen.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahme sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar. Durch die Umgestaltung erhöht sich stattdessen der Erholungswert der Fläche.

b. Standort des Vorhabens

Die Maßnahme der Gewässeraufweitung liegt im Landschaftsschutzgebiet mit der ID LSG-00357.01 („Schutz des Wellheimer Donautrockentales im Markt Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen“).

Durch die Uferabflachung und dadurch bedingten Abgrabungen entlang des Sprösselbachs entsteht ein Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild. Kurz- bzw. mittelfristig wird durch die Baumaßnahme die bestehende Flora geschädigt bzw. teilweise entfernt. Bis sich neuer Bewuchs heranbildet ist der Bereich in der Landschaft deutlich zu erkennen und der Naturhaushalt (Wechselwirkung von Luft – Boden – Wasser) gestört. Des Weiteren ist es denkbar, dass sich durch den geänderten Uferbereich und angepasster Unterhaltungsarbeiten eine veränderte Artenzusammensetzung der Flora im Vergleich zum Bestand herausbildet, welche unter Umständen einen Einfluss auf das derzeitige Landschaftsbild zur Folge hat. Die Uferabflachung wird sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen, jedoch dauerhaft zu erkennen bleiben. Durch den geänderten Uferbereich wird sich jedoch ein neues Gleichgewicht im Naturhaushalt und Landschaftsbild einstellen, dessen Auswirkungen in Summe als positiv erwartet werden können.

Da die Veränderungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild auf lange Sicht positive Auswirkungen haben werden, sind durch das Vorhaben auch nicht die Schutzziele und die besondere Empfindlichkeit des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigt.

c. Auswirkungen

Aufgrund der Art und Weise des Eingriffes durch die Gewässeraufweitung in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet werden keine besonders nachteiligen Auswirkungen erwartet. Die geplante Umgestaltung des Sprösselbaches verbessert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Biodiversität. Grundsätzlich dient das Vorhaben der Abmilderung anthropogener Einflüsse auf die Natur. Auch bleibt der Charakter der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft erhalten.

d. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 08.05.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

O b e r v e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z